



HVBG

HVBG-Info 27/1999 vom 27.08.1999, S. 2524 - 2531, DOK 376.3-2108

Berufskrankheit Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule) - haftungsausfüllende Kausalität - Nachweis - Beweislast - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.08.1998 - L 2 U 3586/97 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 02.12.1998 - B 2 U 257/98 B

Berufskrankheit Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule) - haftungsausfüllende Kausalität - Nachweis - Beweislast;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 12.08.1998 - L 2 U 3586/97 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 02.12.1998 - B 2 U 257/98 B -

Das LSG Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 12.08.1998 - L 2 U 3586/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Anscheinsbeweis dahin gehend, dass beim gleichzeitigen Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen der Berufskrankheit Nr 2108 und einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule eine Berufskrankheit grundsätzlich anzuerkennen ist und nur noch über die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit gestritten werden kann, besteht nicht (vgl BSG vom 18.11.1997 - 2 RU 48/96 = HVBG-INFO 1998, 1178).
2. Der Versicherte trägt die Beweislast dafür, dass die Erkrankung mit Wahrscheinlichkeit durch arbeitsplatzbezogene Einwirkungen verursacht worden ist. Dafür ist nicht ausreichend, dass die Schmerzen im LWS-Bereich am stärksten ausgeprägt sind; vielmehr kommt es in diesem Zusammenhang entscheidend darauf an, ob die radiologischen Veränderungen an der Lendenwirbelsäule stärker als in den anderen Wirbelsäulenabschnitten ausgeprägt sind.

Das BSG hat mit Beschluss vom 02.12.1998 - B 2 U 257/98 B - die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluss vom 02.12.1998 - B 2 U 257/98 B -:

Der Pflicht rechtskundig vertretener Beteiligter, in der mündlichen Verhandlung alle Beweisanträge zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll, steht das Obsiegen in erster Instanz nicht entgegen. Denn in einem Berufungsverfahren muß der in erster Instanz obsiegende Beteiligte damit rechnen, daß das LSG zu einer vom Sozialgericht abweichenden Beurteilung kommt (BSG vom 28.01.1997 - 2 BU 305/96).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00011339 = VB 097/99 vom 22.07.1999

